

Ordnung für den Beirat des Sozialfonds der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V.

Präambel

In der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. arbeiten gemeinnützige Einrichtungen zusammen an der Förderung von individueller Initiative, moderner Gemeinschaftsbildung und solidarischem Miteinander. Der Sozialfonds wurde gegründet, um Menschen aus dem Umkreis solcher Einrichtungen in besonderen Lebenssituationen solidarisch unterstützen zu können sowie Projekte der Mitgliedereinrichtungen zu den Themen Gesundheit und solidarisches Miteinander zu ermöglichen. Ein weiterer Aspekt ist die Förderung des lebenslangen Lernens aus der Eigeninitiative der einzelnen Menschen. Eigenverantwortung, Transparenz und Mitgestaltung sowie soziale Nachhaltigkeit sind den Mitgliedern ein großes Anliegen. Dies vorausgeschickt geben sie sich die nachfolgende Ordnung.

I. Organisationsregelungen

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Sozialfonds der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. sind die Mitgliedereinrichtungen des Waldorf-Versorgungswerkes, die dort Beiträge entrichten.
2. Vergleichbare gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der Abgabenordnung, die Beiträge in der Hannoverschen Pensionskasse VVaG oder der Hannoverschen Alterskasse VVaG entrichten, können ebenfalls Mitglied in der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. und im Sozialfonds werden.
3. Vergleichbare steuerbegünstigte Einrichtungen, die keine Beiträge in der Hannoverschen Pensionskasse VVaG oder der Hannoverschen Alterskasse VVaG entrichten, können ebenfalls Mitglied in der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. und im Sozialfonds werden. Für sie gilt ein besonderes Aufnahmeverfahren, das vom Vorstand der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. in Absprache mit dem Sprecherkreis gestaltet wird.

4. Mitglieder, die nach dem 01.10.2015 eingetreten sind, können ihre Mitgliedschaft erstmals drei Jahre nach ihrem Beitritt kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Geschäftsjahresende.
5. Neue Mitglieder werden auf der jährlichen Sitzung des Beirats vorgestellt.

§ 2 Beiträge

Der Vorstand der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. legt die jährlichen Beiträge fest. Er stimmt sich dabei mit dem Sprecherkreis ab.

§ 3 Beirat und Sprecherkreis

1. Alle Einrichtungen, die regelmäßige Zuwendungen an den Sozialfonds geben, entsenden eine/ n Vertreter:in in den Beirat.
2. Die Beiräte wählen einen Sprecherkreis, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht. Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecherkreises beträgt jeweils drei Jahre. Drei Mitglieder des Sprecherkreises sollen aus Einrichtungen kommen, die das Waldorf-Versorgungswerk aktiv tragen. Der Sprecherkreis bleibt im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
3. Für die Wahlen zum Sprecherkreis benennt der Vorstand aus dem Kreise der Mitgliedereinrichtungen einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei natürlichen Personen. Der Wahlausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. eine Wahlordnung und führt die Wahl durch.
4. Der Sprecherkreis gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats erhalten diese Geschäftsordnung in der aktuellen Fassung zur Kenntnis.
5. Der Sprecherkreis benennt eine/ n Koordinator:in (Sprecher:in des Sprecherkreises). Diese/r ist Ansprechpartner:in für die Hannoversche Solidarwerkstatt e. V. Der/die Sprecher:in sollte aus einer Einrichtung kommen, die das Waldorf-Versorgungswerk aktiv trägt.

6. Aufgabe des Beirates ist es,
- den Vorstand der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. bei der Verwaltung des Sozialfonds und der Versorgungsangebote der Hannoverschen Kassen zu beraten, diese weiterzuentwickeln und Erfahrungen auszutauschen,
 - bei der Anpassung der Beiträge und Richtlinien für den Sozialfonds mitzuwirken,
 - den Sprecherkreis zu wählen,
 - den Jahresbericht des Vorstandes der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. und des Sprecherkreises betreffend den Sozialfonds, entgegen zu nehmen und zu beraten,
 - Änderungen dieser Ordnung, auch was die Zweckbestimmungen anbelangt, mehrheitlich zu beschließen.
7. Aufgabe des Sprecherkreises ist es darüber hinaus,
- den Vorstand der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. in der praktischen Ausgestaltung des Waldorf-Versorgungswerkes, des Sozialfonds, der weiteren Versorgungsangebote der Hannoverschen Kassen und neuer Wege der Versorgung zu beraten,
 - die Mittelvergabe aus dem Sozialfonds zu kontrollieren,
 - Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen des Waldorf-Versorgungswerkes und der Mittelvergabe des Sozialfonds nachzugehen,
 - den Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedseinrichtungen zu fördern.

Die Mitglieder des Sprecherkreises können über alle Angelegenheiten, welche das Waldorf-Versorgungswerk und den Sozialfonds betreffen, Auskunft vom Vorstand verlangen. Dem Schutz der persönlichen Daten der Mitarbeitenden ist Rechnung zu tragen. Die Mitglieder des Beirates und Sprecherkreises sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Eine Beiratssitzung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Es ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben wurde.

§ 4 Beschlussfassung

1. Die Beirats- und Sprecherkreisversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden sind.

2. Soweit nicht Gesetz oder Bestimmung dieser Satzung eine andere Regelung enthalten, entscheiden die Versammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einer Änderung dieser Ordnung oder des Zweckes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.
3. Die Beiratsversammlung kann Beschlüsse nur zu solchen Themen fassen, die Gegenstand der den Mitgliedern schriftlich mitgeteilten Tagesordnung sind.
4. Die Mitglieder des Sprecherkreises können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmen.

II. Leistungsplan und Vergabeverfahren für den Sozialfonds

§ 5 Kreis der möglichen Begünstigten

1. Begünstigt sind bedürftige Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende von Einrichtungen, die Mitglied der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. sind.
2. Ebenfalls begünstigt sind Menschen in Not oder Bedürftige, die zu den genannten Mitgliedseinrichtungen der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. in einer rechtlichen oder ideellen Beziehung stehen, wie Schüler:innen, Eltern, Angehörige und Mitarbeitende der Einrichtung oder sonstiger ähnlicher Einrichtungen im In- und Ausland.
3. Organvertreter der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Hannoverschen Kassen sind von den Leistungen des Sozialfonds ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des Beirats und des Sprecherkreises für das WVV. Die Gewährung von Leistungen an Mitglieder des Sprecherkreises bedarf der Zustimmung der/s Aufsichtsratsvorsitzenden der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. oder der/ des Vertretenden .

§ 6 Leistungen

1. Die Hannoversche Solidarwerkstatt e. V. gewährt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Sozialfonds freiwillig, widerruflich und auch bei mehrmaliger Unterstützung ohne Rechtsanspruch die folgenden Leistungen:
 - a. Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende des Mitglieds und deren Angehörige sowie andere mögliche Begünstigte erhalten im Bedarfs- oder Notfalle **individuelle**

Leistungen aus dem Sozialfonds gemäß nachfolgendem Leistungsplan.

- b. Freiwillige **Projektförderungen (siehe § 9)** können gemäß nachfolgendem Leistungsplan von der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V. gewährt werden.
2. Der Sozialfonds erbringt im Rahmen seiner Möglichkeiten im Einzelfall Sachleistungen, z. B. in Form von Beratung oder medizinischer Rehabilitation. Im Falle wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit kann er auch einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen oder rückzahlbare Geldleistungen vergeben.
3. Der Sozialfonds kann sich bei der Erbringung seiner Sachleistungen Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 7 Leitlinien zur Feststellung der individuellen Bedürftigkeit

Fälle von individueller Bedürftigkeit können insbesondere die folgenden sein:

- Beratungs- oder Hilfebedarf bei Krankheit und seelischen Problemen, z. B. bei biographischen und beruflichen Krisen (Burnout, u. a.),
- Rehabilitationsmaßnahmen, Rehabilitationsbedarf bei Krankheiten in besonderen Fällen,
- persönliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 Nr. 1 AO,
- Wirtschaftliche Not eines Menschen oder einer Familie in Folge von Schicksalsschlägen, wie Unfall, Tod, Straftaten, Naturkatastrophen u. ä..

§ 8 Vergabeverfahren für individuelle Leistungen

Über die Vergabe der Fondsmittel und Fondsleistungen entscheidet nach freiem Ermessen der Vorstand der Hannoverschen Solidarwerkstatt e. V.

Der Sprecherkreis wird vom Vorstand regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen und deren Begründung unterrichtet und nimmt eine jährliche Revision der Mittelvergabe vor.

Im Außenverhältnis bedürfen die Entscheidungen des Vorstandes keiner Begründung. Die Antragstellenden können den Sprecherkreis jedoch um Überprüfung einzelner Entscheidungen binnen einer Frist von drei Monaten nach der Entscheidung bitten.

Das Vergabeverfahren wird vom Vorstand in Absprache mit dem Sprecherkreis festgesetzt. Zzt. gilt für individuelle Leistungen folgendes:

- Bei Beantragung von Leistungen aus dem Sozialfonds ist ein Antrag zu verwenden, welcher sich im Internet unter www.hannoversche-kassen.de findet.
- Anhand dessen muss die Hilfsbedürftigkeit beschrieben sowie Gründe benannt werden, warum die/der Betreffende die Unterstützung des Sozialfonds beantragt. In jedem Fall

muss eine ausführliche befürwortende Stellungnahme einer unabhängigen, fachlich geeigneten Person, in der Regel eines/r Arztes/ Ärztin oder Psycholog:in, vorliegen.

- Seitens des Sozialfonds wird eine Leistung nur erbracht, wenn auch ein Eigenanteil getragen wird. D. h. die/der Betroffene müssen selbst jeweils einen Teil der Kosten übernehmen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Projektförderungen

1. Zu den Arbeitsfeldern des Sozialfonds zählt auch die Förderung von Gemeinschaftsbildung und modernen Solidarformen in der Art, wie es die Präambel andeutet. Mit diesem Ziel kann der Vorstand Maßnahmen, Projekte, wissenschaftliche Untersuchungen und Veranstaltungen beschließen und durchführen.

2. Insbesondere kann folgendes beschlossen werden:

- Abweichend von den oben genannten Förderungsvoraussetzungen kann der Vorstand auch weitergehende Förderungen und Unterstützungen an die Mitgliedseinrichtungen des Sozialfonds vergeben. Voraussetzung ist, dass durch die Maßnahme die persönliche gesundheitliche oder berufliche Situation hilfsbedürftiger Personen nachhaltig verbessert wird.
- Aus dem Sozialfonds heraus können auch Projekte finanziert werden, welche die persönliche gesundheitliche oder berufliche Situation in den Mitgliedseinrichtungen des Sozialfonds präventiv verbessern können oder deren wissenschaftlicher Erforschung dienen.

Änderungsregister:

- 1.) 03.02.2001 Einführung Leistungsplan Sozialfonds und Organisationsregelungen
- 2.) 03.03.2006 Einfügung Projektförderung
- 3.) 09.03.2007 Verabschiedung GO Sprecherkreis
- 4.) 06.03.2008 Neufassung der Ordnung durch Beschluss des Beirats
- 5.) 26.05.2009 Änderungen durch Beschluss des Beirats
- 6.) 08.09. 2010 Änderungen durch Beschluss des Beirats
- 7.) 05.11.2012 Änderungen durch Beschluss des Beirats
- 8.) 29.09.2015 Änderungen auf Beschluss des Beirats: Öffnung f. andere gemeinnützige Einrichtungen; Wahlverfahren
- 9.) 14.09.2016 Änderungen auf Beschluss des Beirats: Konkretisierung Mitgliedschaft und Kündigung, Einfügung Stipendienvergabe
- 10.) 13.09.2017 Änderungen auf Beschluss des Beirats: Erweiterung Mitgliedschaft, Änderung Antragsverfahren
- 11.) 25.09.2019 Änderungen auf Beschluss des Beirats: Umbenennung des Beirats, Streichen der Vergabe von Stipendien aus der Ordnung.
- 12.) 21.03.2022 Gendergerechte Anpassung